

V2122 Motion (SP) „Bürgerrechte stärken – Hürde für Volksinitiativen senken

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Das Parlament hat an der Sitzung vom 15.11.2021 die Motion V2122 Motion (SP) „Bürgerrechte stärken – Hürde für Volksinitiativen senken“ erheblich erklärt.

Parallel zum vorliegenden Antrag zur Abschreibung der Motion V2122 unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament eine Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung, welche dem Motionsauftrag nachkommt. Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung.

Auf dieser Grundlage beantragt der Gemeinderat dem Parlament, die Motion abzuschreiben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgeschrieben.

Köniz, 18. Oktober 2023

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) V2122 Motion (SP) „Bürgerrechte stärken – Hürde für Volksinitiativen senken, [Beantwortung](#) (online auf Parlamentswebseite)

V2122 Motion (SP) „Bürgerrechte stärken – Hürde für Volksinitiativen senken!“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Anzahl der notwendigen Unterschriften für eine Volksinitiative in der Gemeinde Köniz von heute 2'000 Unterschriften auf 3 % der stimmberechtigten Personen der Gemeinde Köniz zu senken (ca. 840 Unterschriften).

Die Umsetzung der Motion erfordert u. a. eine Änderung in der Gemeindeordnung, Art. 11, Abs. a).

Begründung

Mit 2'000 Unterschriften (ca. 7,5 % der stimmberechtigten Bevölkerung) hat Köniz eine schweizweit unvergleichbare hohe Hürde für Volksinitiativen.

Vergleiche:

	Einwohner		Unterschriften
Köniz	43'000		2'000
Chur	40'000		800
Schaffhausen	38'000		600
Emmen	32'000		500
Rapperswil	28'000		600
Luzern	85'000		800
St. Gallen	78'000		1000
Olten	20'000		500
Zürich	420'000		3000
Genf	210'000	3 % der Stimmberechtigten	
Bern	143'000		5000
Biel	56'000	1/15 der Stimmberechtigten	
Thun	44'000		1600
Kanton Bern	1'040'000		15'000

Seit 1993 konnten in der Gemeinde Köniz nur 3 Initiativen mit den notwendigen 2'000 Unterschriften erfolgreich eingereicht werden. Die «Kronprinzen-Initiative» im 2005, die Initiative «5 statt 7» im 2006 und die Initiative «Bezahlbar Wohnen in Köniz» im 2015.

Eine Volksinitiative fördert die vermehrte Einbindung der Bürgerinnen und Bürger aus der ganzen Gemeinde in die Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Die Volksinitiative ist eines der wichtigsten Instrumente der direkten Demokratie und sollte deshalb nicht mit zu hohen Hürden praktisch verhindert werden.

Mit dem Wechsel auf eine prozentuale Anzahl Unterschriften (3 % der stimmberechtigten Personen), statt eine fixe notwendige Anzahl Unterschriften (heute 2'000), wird auch berücksichtigt, dass das Verhältnis stimmberechtigte Personen zu Anzahl Unterschriften gleich bleibt.

Eingereicht

21. Juni 2021

Unterschrieben von 10 Parlamentsmitgliedern

Ruedi Lüthi, Claudia Cepeda, Isabelle Steiner, Andreas Lanz, Tanja Bauer, Franziska Adam, Iris Widmer, Lydia Feller, Florian Moser, Vanda Descombes

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage Motionsprüfung).

2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Motion 2122 wird verlangt, die Anzahl der notwendigen Unterschriften zur Einreichung einer Initiative von 2000 auf neu 3 % der in Köniz stimmberechtigten Personen (aktuell ca. 840) zu senken. Hierfür wäre eine Änderung der Gemeindeordnung Art. 11 Absatz 2 a (Initiative, Voraussetzungen) und damit eine Volksabstimmung notwendig.

3. Position des Gemeinderats

Wie die Motionärinnen und Motionäre richtigerweise aufführen, ist die notwendige Anzahl Unterschriften zur Einreichung einer Initiative in der Gemeinde Köniz im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden mit 2'000 hoch. Eine ähnliche wenn auch nicht ganz so hohe Anzahl Unterschriften sehen die Städte Biel (1/15 der Stimmberechtigten), Thun (1'600 Stimmberechtigte) und Bern (5'000 Unterschriften) vor.

Bei einer Beurteilung der Voraussetzungen zur Einreichung einer Volksinitiative darf aber nach Ansicht des Gemeinderats nicht nur die Anzahl Unterschriften herbeigezogen werden. Vielmehr müssen die Voraussetzungen zur Einreichung einer Initiative umfassender beurteilt werden.

Eine mindestens ebenso wichtige Voraussetzung zur Einreichung einer Initiative ist der Initiativgegenstand. Hierzu sieht die Könizer Gemeindeordnung im Art. 11 Absatz 1 folgendes vor:

"Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Parlaments fällt".

In Köniz können somit Initiativen für jedes Geschäft eingereicht werden, welches in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fällt. Gerade in Bezug auf letzteres (Geschäfte in der Zuständigkeit des Parlaments) ist die Könizer Regelung sehr weit gefasst. Im Vergleich dazu können etwa in der Stadt St. Gallen Initiativen nur für Geschäfte eingereicht werden, welche in der Zuständigkeit der Bürgerschaft (d.h. der Stimmberechtigten) liegen. In Chur kann mittels Initiative eine Abstimmung über Gegenstände nur in denjenigen Bereichen verlangt werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Auch im Kanton Bern ist der Initiativgegenstand im Vergleich zu Köniz restriktiver formuliert.¹ In der Stadt Schaffhausen kann mit einer Initiative eine Verfassungsänderung oder die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben verlangt werden, im Zuständigkeitsbereich des Grossen Stadtrats (Parlament) sind Initiativen nur für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse möglich.

¹ Art. 58 Kantonsverfassung: (Initiativen, Anwendungsbereich):

- 1 Mit einer Initiative kann das Begehren gestellt werden auf
 - a. Total- oder Teilrevision der Verfassung,
 - b. Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes,
 - c. Kündigung oder Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung eines interkantonalen oder internationalen Vertrags, soweit er der Volksabstimmung untersteht, sowie auf
 - d. Ausarbeitung eines Grossratsbeschlusses, welcher der Volksabstimmung untersteht

Bei denjenigen Städten und Gemeinden, bei denen der Initiativgegenstand ähnlich weit gefasst ist wie in Köniz (z.B. Thun, Bern und Biel), fällt auf, dass auch deren Anzahl erforderlichen Unterschriften hoch ist und sich nicht wesentlich von Köniz unterscheidet. Wenn nun in Köniz die geforderte Unterschriftenanzahl auf 3% der Stimmberechtigten gesenkt würde und der Initiativgegenstand wie bisher sehr weit gefasst bleibt, würden in Köniz die Voraussetzungen zur Einreichung einer Initiative im Quervergleich der vier grössten Berner Gemeinden markant tiefer liegen.

Eine weitere Voraussetzung zur Einreichung einer Initiative ist die Sammelfrist. Wie verschiedene andere Städte und Gemeinden (z.B. Thun) ist diese in Köniz mit 12 Monaten festgelegt. Der Kanton Bern sowie die Städte Biel und Bern sehen hingegen mit 6 Monaten eine kürzere Frist vor. Somit ist auch diese Voraussetzung in Köniz im Vergleich eher weit gefasst.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern eine Senkung der Anzahl Unterschriften auf 3% der Stimmbevölkerung, also aktuell ca. 840 Unterschriften. Nach Ansicht des Gemeinderats wäre eine derart grosse Senkung um auf weniger als die Hälfte nicht angemessen, auch unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen zu den übrigen Voraussetzungen zur Einreichung einer Initiative.

Als Zweck des Vorstosses führen die Motionärinnen und Motionäre eine vermehrte Einbindung der Bürgerinnen und Bürger aus der ganzen Gemeinde in die Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse des gesellschaftlichen Zusammenlebens auf. Der Gemeinderat unterstützt eine starke Beteiligung der Bevölkerung. Er ist aber der Ansicht, dass zurzeit kein Handlungsbedarf für die in der vorliegenden Motion geforderte markante Senkung der Unterschriftenzahl besteht, zumal eine Initiative in der Regel für alle Beteiligten mit beträchtlichem Aufwand und Kosten verbunden ist. In der Gemeinde Köniz gibt es eine Vielzahl von wirksamen Beteiligungsmöglichkeiten, welche der Könizer Bevölkerung zur Verfügung stehen und auch genutzt werden. Anliegen der Bevölkerung können via die 40 gewählten und in den Ortsteilen gut verankerten Parlamentsmitglieder auf die politische Agenda eingebracht werden, die parlamentarischen Instrumente wurden in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut. Vorstösse können auch via Jugendparlament eingebracht werden. Das gute Funktionieren der Orts- und Quartiervereine und anderer Organisationen sowie zahlreiche formelle und informelle Partizipationsmechanismen (z.B. Mitwirkungsverfahren und Vernehmlassungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Spezialkommissionen etc.) sind weitere Elemente, welche eine aktive Beteiligung der Bevölkerung unterstützen und sicherstellen.

4. Fazit

Der Gemeinderat lehnt die Senkung der Anzahl Unterschriften zur Einreichung einer Initiative von aktuell 2000 auf neu 3% der Stimmbevölkerung (aktuell ca. 840) ab. Nach Ansicht des Gemeinderats besteht kein Bedarf für eine derart markante Senkung der bisher notwendigen Unterschriftenanzahl. Die Voraussetzungen zur Einreichung einer Initiative müssen als Gesamtes beurteilt werden, die Anzahl notwendiger Unterschriften kann nicht isoliert betrachtet werden. Diese ist Köniz mit 2000 vergleichsweise hoch. Demgegenüber ist der Initiativgegenstand in Köniz im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden sehr weit gefasst: Initiativen können für alle Geschäfte eingereicht werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder in die Zuständigkeit des Parlaments fallen. In diesem Sinne ist die Könizer Regel (hohe Anzahl Unterschriften, weit gefasster Initiativgegenstand) ähnlich wie in den Städten Bern, Biel und Thun, den drei anderen grossen Berner Gemeinden. Auch die Sammelfrist ist mit 12 Monaten vergleichsweise lang bemessen, andere Gemeinden sehen eine 6-monatige Sammelfrist vor.

Initiativen sind in der Regel, unabhängig von der Anzahl notwendiger Unterschriften, mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden. In der Gemeinde Köniz gibt es eine Vielzahl von weiteren wirksamen und oft "niederschweligen" Beteiligungsmöglichkeiten, welche der Könizer Bevölkerung zur Verfügung stehen und auch häufig genutzt werden. Auch aus diesem Grund sieht der Gemeinderat keinen Handlungsbedarf zur Änderung der Voraussetzungen zur Einreichung einer Initiative.

5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 15. September 2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 9. Juli 2021



Köniz, 9. Juli 2021 rc

**V2122 Motion (SP) "Bürgerrechte stärken – Hürde für Volksinitiativen senken!"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die Anzahl der notwendigen Unterschriften für eine Volksinitiative in der Gemeinde Köniz von heute 2'000 Unterschriften auf 3% der stimmberechtigten Personen der Gemeinde Köniz zu senken (ca. 840 Unterschriften).

Die Umsetzung der Motion erfordert u. a. eine Änderung in der Gemeindeordnung, Art. 11, Abs. a).

Gemäss Art. 32 bst a Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin